

Bio-Saatgut und Bio-Pflanzen

1. Auszug aus den Bestimmungen der EU Bio-Verordnung

Grundsätzlich darf nur Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet werden, welches gemäß den Verfahren des biologischen Landbaus erzeugt wurde.

Das heißt, dass bei Saatgut die Mutterpflanze und bei vegetativem Vermehrungsmaterial die Elternpflanze(n)

- ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder auf deren Grundlage hergestellter Erzeugnisse erzeugt wurden
- zumindest während einer Generation oder bei ausdauernden Kulturen für die Dauer von zwei Wachstumsperioden biologisch erzeugt wurden.

Gebeiztes Saatgut darf keinesfalls eingesetzt werden. Es sind keine Ausnahmen möglich!

2. Bio-Saatgutdatenbank und Kennzeichnung

Die in Bio-Qualität erhältlichen Sorten sind in der im Auftrag der Behörde erstellten und damit rechtlich verbindlichen Bio-Saatgutdatenbank der AGES (Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) gelistet.

Sie finden sie auf der Homepage der AGES unter www.ages.at.

3. Bio-Pflanzen

Jungpflanzen dürfen nur in Bio-Qualität eingesetzt werden!

Es dürfen nur Jungpflanzen verwendet werden, die biologisch erzeugt wurden, eine Ausnahmemöglichkeit gibt es hier nicht. Diese Regelung betrifft auch Gemüsejungpflanzen.

Vegetatives Vermehrungsmaterial

Anders ist die Situation bei vegetativem Vermehrungsmaterial wie z. B. Steckzwiebeln, Rebsetzlingen, Erdbeeren, Jungbäume und Jungstauden. Hier dürfen konventionelle, unbehandelte Pflanzen eingesetzt werden,

4. Ansuchen und Ausnahmen

4.1 Ansuchen notwendig

Achtung: Die Genehmigung für den Einsatz von konventionellem, ungebeiztem Saatgut gilt jeweils nur für die aktuelle Anbausaison und muss vor dem Anbau genehmigt werden. Die Genehmigung muss ein weiteres Mal für Saatgut beantragt werden, das für die vergangene Anbausaison zugekauft wurde, das am Betrieb lagert und für das eine Genehmigung aus dem Vorjahr vorliegt.

Saatgut für landwirtschaftliche Arten und Pflanzkartoffeln

Alle verfügbaren Bio-Sorten für landwirtschaftliche Arten sind in der Bio-Saatgutdatenbank gelistet. Diese Sorten

Gentechnikfreiheit: In Österreich sind keine gentechnisch veränderten Sorten zugelassen.

Vorgangsweise in der Praxis:

1. Bio-Saatgut und Bio-Pflanzen einsetzen, wo immer dies möglich ist!
2. Informationen darüber, für welche Kulturen und Sorten Bio-Saatgut erhältlich ist, finden Sie in der Bio-Saatgutdatenbank der AGES.
3. Eine Zusammenfassung der Regelungen für Ansuchen und Ausnahmen finden Sie im folgenden Text.
4. Bei Unklarheiten zur Vorgangsweise wenden Sie sich bitte an die Bio-Beratung oder Ihre Bio-Kontrollstelle!

Bitte achten Sie beim Kauf von Bio-Saatgut bzw. Bio-Jungpflanzen auf die korrekte Kennzeichnung auf Lieferschein und Rechnung. Es muss die Nummer der Kontrollstelle und ein Bio-Hinweis vorhanden sein, z. B. Bio-Saatgut.

wenn Bio-Pflanzen nicht verfügbar sind. In diesen Fällen braucht kein Ansuchen für eine Ausnahmegenehmigung gestellt werden.

Bei Verwendung von konventionellem vegetativem Vermehrungsmaterial mit Wurzelballen bzw. im Substrattopf sind jedoch eine Umstellungszeit sowie zusätzliche Kriterien für diese Pflanzen zu berücksichtigen. Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Bio-Kontrollstelle.

Achtung: Bei **Kartoffeln** muss Bio-Pflanzgut eingesetzt werden bzw. eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, wie unter Punkt 4.1 beschrieben!

sind in Bio-Qualität einzusetzen. Sollten Sie unbehandeltes, konventionelles Saatgut oder Pflanzkartoffeln einsetzen müssen, muss vor der Aussaat bzw. dem Anbau eine schriftliche Genehmigung bei der Bio-Kontrollstelle eingeholt werden. Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie bei Ihrer Bio-Kontrollstelle.

Diese Genehmigung ist nicht nötig, wenn Sie Basis-/Vorstufensaatgut bzw. Pflanzgut zur Vermehrung anbauen und ein Vermehrungsvertrag mit einer Vermehrer Organisation vorliegt. Dieser Vertrag muss für die Kontrolle am Betrieb aufliegen.

Mischungen für Feldfutter, Zwischenfrucht und Begrünungen

Bei fertigen Mischungen für den Feldfutterbau (Feldfuttermischungen, Kleegrasmischungen), Begrünungsmischungen und Zwischenfruchtmischungen muss Bio-Saatgut verwendet werden sofern dies verfügbar ist. Ansonsten ist ein Ansuchen für die Verwendung von konventionellen Mischungen erforderlich.

Zukünftig wird es Mischungen mit 70% Bio-Anteil geben. Wenn die konventionellen Komponenten dieser Mischungen auf der Liste der Allgemeinen Ausnahmegenehmigungen stehen, ist kein Antrag für diese Mischungen notwendig.

Saatgut für Gemüse

Derzeit ist bereits Saatgut einiger Bio-Gemüsearten und Bio-Gemüsesorten in der Bio-Saatgutdatenbank gelistet. Falls die gelisteten Sorten Teil des betrieblichen Sortiments sind, müssen diese in Bio-Qualität eingesetzt werden. Wenn die gewünschte Sorte in Bio-Qualität gelistet ist, aber nicht verfügbar ist, also als „ausverkauft“ gekennzeichnet ist, muss bei der Bio-Kontrollstelle trotzdem eine Ausnahmegenehmigung für konventionelles Saatgut der selben Sorte beantragt werden.

Bei Gemüsearten und Gemüsesorten, die in der Bio-Saatgutdatenbank nicht gelistet sind, darf konventionelles, ungebeiztes Saatgut eingesetzt werden. In diesen Fällen muss derzeit noch kein Ansuchen gestellt werden.

4.2 Kein Ansuchen notwendig

Allgemeine Ausnahmegenehmigungen

Für folgende Kulturen muss keine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, da nicht ausreichend Bio-Saatgut erhältlich ist. Es darf konventionelles, ungebeiztes Saatgut verwendet werden.

Öl- und Faserpflanzen: Amaranth, Kümmel, Ramtilkraut (Gingellikraut, Mungo), Rübsen, Saflor, Sareptasenf (Brauner Senf), Sommer-Raps, Winterfuterraps

Futterpflanzen/Klee-Arten: Abessinischer Senf, Anis, Bockshornklee, Bokharaklee (Steinklee weiß), Erdklee, Fadenklee, Fenchel, Futterzichorie (Wegwarte), Gelber Steinklee, Gelbklee, Hornklee, Kohlrübe, Koriander, Lupinen, Malve, Meliorationsrettich, Pannonischer Klee, Ringelblume, Schabzigerklee, Schwarzkümmel, Schwedenklee, Sichelklee, Spitzwegerich, Wundklee

Gräser: Glatthafer, Goldhafer, Kammgras, Rohrschwengel, Rotes Straußgras, Wiesenfuchsschwanz, Wiesenrispe, Wiesenschweidel

Beta-Rüben: Futterrübe, Zuckerrübe

Getreide: Kolbenhirse, Sorghumhirse, Sudangras, Teff (Zwerghirse)

Körnerleguminosen (Eiweißpflanzen): Linsen

Sie finden die Liste dieser Pflanzenarten auf der Homepage der AGES unter <https://www.ages.at/service/service-landwirtschaft/agrar-online-tools/bio-saatgut-datenbank/allgemeine-ausnahmegenehmigungen/>

Mischungen für Dauerwiesen, Wechselwiesen und Weiden

Beim Zukauf von fertigen Mischungen für Dauerwiesen, Wechselwiesen und Weiden, auch für die Nachsaat, ist in diesem Jahr noch kein Ansuchen nötig. Auch für diesen Bereich soll es Mischungen mit 70 % Bio-Anteil geben. Für die Nachsaat gibt es bereits ein Angebot in der Bio-Saatgutdatenbank. Dieses verfügbare Saatgut sollte von den Bio-Betrieben eingesetzt werden.

Sonstige Kulturen

Für **Kräuter, Gewürze (inkl. Druschgewürze) und Zierpflanzen** ist ebenfalls bereits Saatgut einiger Arten in der Bio-Saatgutdatenbank unter „Sonstige Kulturen“ gelistet. Dieses verfügbare Saatgut sollte von den Bio-Betrieben eingesetzt werden. Auch hier gilt, dass konventionelles, ungebeiztes Saatgut eingesetzt werden darf, wenn die gewünschte Sorte in Bio-Qualität nicht verfügbar ist (entsprechende Beweise dafür sind der Bio-Kontrollstelle vorzulegen). Für den Einsatz von konventionellem, ungebeiztem Saatgut muss für diese Kulturen derzeit noch kein Ansuchen gestellt werden.

BIO AUSTRIA: Die Verwendung von CMS-Hybriden (CMS = cytoplasmatische männliche Sterilität), die aus Protoplasten- oder Cytoplastenfusion hervorgegangen sind, ist im BIO AUSTRIA-Gemüsebau nicht zulässig. Betroffen sind CMS-Hybriden bei Kohlgewächsen und Treibzichorie (Chicoree). Bei Ungewissheit, ob eine Sorte CMS-frei entwickelt wurde, wenden Sie sich an die Bio-Beratung oder die anbietende Saatgutfirma.

Übersicht über Saatgut-Ansuchen

Kultur	Anforderung	Ansuchen, falls konventionelles, unbehandeltes Saat- bzw. Pflanzgut eingesetzt werden soll
Jungpflanzen (auch Gemüsejungpflanzen)	nur Bio-Qualität!	Nein, keine Ausnahme möglich!
veg. Vermehrungsmaterial, z. B. Steckzwiebel, Rebensetzlinge, Erdbeeren, Jungbäume, Jungstauden	konv. unbehandelt erlaubt, wenn Bio nicht verfügbar	Nein, Ansuchen nicht notwendig, allerdings sind Umstellungszeiten sowie zusätzliche Kriterien zu berücksichtigen! Informationen dazu bei den Kontrollstellen.
Kartoffel, Ackerkulturen	Verfügbarkeit siehe Bio-Saatgutdatenbank	Ja, Ansuchen notwendig, falls gewünschte Sorte nicht verfügbar ist.
Saatgutmischungen für Feldfutter, Zwischenfrucht und Begrünung	Verfügbarkeit siehe Bio-Saatgutdatenbank	Ein Ansuchen ist nur dann notwendig, – wenn mehr als 30% der Mischung konventionell ist oder – wenn die konventionellen Komponenten nicht in den Allgemeinen Ausnahmegenehmigungen enthalten sind.
Mischungen für Dauerwiesen, Wechselwiesen, Weiden (auch Nachsaatmischungen)	Angebot der Bio-Saatgutdatenbank nützen	Derzeit ist noch kein Ansuchen notwendig (Übergangsfrist bis 31.12.2022).
Saatgut für Gemüse	Verfügbarkeit siehe Bio-Saatgutdatenbank	Ja, Ansuchen notwendig, wenn die Sorte ausverkauft ist. Nein, Ansuchen nicht notwendig, wenn Art oder Sorte nicht in der Saatgutdatenbank gelistet ist.
Sonstige Kulturen: Kräuter, Gewürze, Zierpflanzen Achtung: Petersilie ist in der Gemüsedatenbank	Angebot der Bio-Saatgutdatenbank nützen	Nein, kein Ansuchen notwendig.
Allgemeine Ausnahmegenehmigungen	siehe Bio-Saatgutdatenbank	Nein, kein Ansuchen notwendig.